

## PersonalRAT

### Arbeitszeit bei Sonderveranstaltungen

Im Verlaufe des Arbeitslebens an der TU Dresden kommt es vor, dass Beschäftigte zu Sonderveranstaltungen außerhalb der täglichen Arbeitszeiten herangezogen werden.

Im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten sind Vollzeitbeschäftigte zu Leistungen von Samstags-, Sonn- und Feiertags-, sowie zu Nachtarbeit, wie z.B. bei der langen Nacht der Wissenschaften, Uni-Tag, Sportveranstaltungen, Tagungen, Prüfungen oder ähnlichem verpflichtet. Teilzeitbeschäftigte können dazu nur aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung herangezogen werden.

Die dabei ggf. anfallende Mehrarbeit bzw. Überstunden sind durch Freizeit auszugleichen. Dieser Freizeitausgleich muss zeitnah erfolgen, spätestens nach drei Monaten. Ist dies nicht möglich, müssen Mehrarbeits- und Überstunden bezahlt werden. Neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung erhalten die Beschäftigten ggf. Zeitzuschläge. Voraussetzung für die Zahlung des entsprechenden Entgeltes und der Zeitzuschläge ist eine taggenaue Nachweisführung über Mehrarbeits- bzw. Überstunden sowie über den abgegoltenen Freizeitausgleich.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag oder an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, muss ihnen ein Ersatzruhetag gewährt werden. Dieser ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen (für Sonntagarbeit) bzw. von acht Wochen (bei Feiertagsarbeit) zu gewähren und muss auf einen Arbeitstag fallen.

Auch nach Mehrarbeits- bzw. Überstunden ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewährleisten.

Bei Sonderveranstaltungen, bei denen Jugendliche unter 18 Jahren mitarbeiten, gelten nach JArbSchG strengere Regelungen.

#### Rechtsquellen:

§ 6 TV-L	Regelmäßige Arbeitszeit
§ 7 TV-L	Sonderformen der Arbeit [auch i. V. m. § 81 (3) SächsPersVG]
§ 8 TV-L	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
ArbZG	Arbeitszeitgesetz, insb. §§ 3, 4, 5 und 11
§§ 8, 11 JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
RS D2/04/2000	Arbeitszeit an der TUD vom 16.06.2000